

Art. 38 SchKG. – Betreibung auf Sicherheitsleistung. Wird vom Gläubiger ausdrücklich eine Betreibung auf Sicherheitsleistung verlangt, darf das Betreibungsamt nur die formellen Voraussetzungen hierfür prüfen. Ob der geltend gemachte Grund oder die dafür angerufene Forderungsurkunde einen Anspruch auf Sicherheitsleistung materiell begründet, ist nicht von den Betreibungsbehörden, sondern im Streitfall vom zuständigen Richter zu entscheiden.

Aus den Erwägungen:

3. Die Beschwerde erweist sich als begründet:

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl (Art. 69 Abs. 1 SchKG). Es hat dabei nur zu prüfen, ob ein formgültiges Betreibungsbegehren vorliegt. Ob der geltend gemachte Anspruch, hier also der Anspruch auf Sicherheitsleistung, vollstreckbar oder überhaupt materiell-rechtlich begründet ist, darf es nicht kümmern. Darüber hat, wenn zwischen den Parteien Streit entstehen sollte, im späteren Verlauf des Einleitungsverfahrens der Richter zu entscheiden. Das Betreibungsamt prüft nur die Verfahrensvoraussetzungen der Betreibung (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 17 N 1). Wohl bestimmt gemäss Art. 38 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 SchKG das Betreibungsamt, welche Betreibungsart (Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung oder Konkurs) anwendbar ist. Die Betreibung auf Sicherheitsleistung ist indes keine besondere Betreibungsart im Sinne von Art. 38 SchKG, sondern eine Betreibung mit einem besonderen Ziel: Nicht Zahlung, sondern bloss Sicherheitsleistung (Domenico Acocella, Basler Kommentar, SchKG I, Basel/Genf/München 1998, N 15 zu Art. 38 mit Hinweisen). Die Vorschrift von Art. 38 Abs. 3 SchKG bedeutet aber ohnehin nicht, dass das Betreibungsamt auch die materiellen Voraussetzungen einer bestimmten Betreibungsart zu prüfen hätte; es sind die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, von denen sich das Amt für diesen Entscheid zu leiten hat. Wird vom Gläubiger ausdrücklich eine Betreibung auf Sicherheitsleistung verlangt, darf das Betreibungsamt mithin nur die formellen Voraussetzungen hierfür prüfen. Ob der geltend gemachte Grund oder die dafür angerufene Forderungsurkunde einen Anspruch auf Sicherheitsleistung materiell begründet, ist nicht von den Betreibungsbehörden, sondern im Streitfall vom zuständigen Richter zu entscheiden. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung kann gesetzlich begründet sein, auf Richterspruch oder auf Vertrag beruhen (Acocella, a.a.O., N 15 zu Art. 38). Im vorliegenden Fall beruft sich die Beschwerdeführerin auf Art. 83 Abs. 1 OR, wonach bei einem zweiseitigen Vertrag, bei dem der eine Teil zahlungsunfähig geworden ist und der Anspruch des andern dadurch gefährdet ist, der Letztere seine Leistung solange zurückhalten kann, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Damit beruft sich die Beschwerdeführerin auf einen gesetzlichen Sicherstellungsanspruch, was verfahrensrechtlich genügt. Ob die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung erfüllt sind, ist eine rein materiell-rechtliche

Frage, die – wie erwähnt – die Vollstreckungsorgane nicht zu kümmern hat. Daran ändert nichts, dass die Kommentatoren Jaeger/Walder/Kull/Kottmann (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich 1997, N 5 zu Art. 38) – wie das Betreibungsamt X. zutreffend bemerkt – festhalten, dass nicht in allen Zusammenhängen, in denen das Gesetz Sicherheitsleistung vorsehe, diese auch betreibungsrechtlich erzwungen werden könnten, sondern die Folge ihrer Nichterbringung dann allein das Unterbleiben der daran geknüpften Handlung oder Massnahme sei, und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Art. 83 Abs. 2 OR verweisen. Diese Frage ist als materiell-rechtliche – wie erwähnt – gegebenenfalls vom Richter zu entscheiden. Sind mithin die formellen Voraussetzungen einer Betreibung auf Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall gegeben, hat das Betreibungsamt dem Begehren zu entsprechen.

Justizkommission als AB SchKG, 16. September 2003

Art. 41 Abs. 1^{bis}, 67 Abs. 1 Ziff. 4, 69 Abs. 2 Ziff. 1 und. 73 SchKG. – Anforderungen an die Umschreibung des Forderungsgrundes bzw. der Forderungsurkunde im Zahlungsbefehl (Erw. 3). Kann sich der Schuldner auf das beneficium excussionis realis berufen, wenn der Pfandgegenstand im Ausland liegt? (Erw. 4).

Aus den Erwägungen:

3. a) Der Beschwerdeführer rügt zunächst, der Zahlungsbefehl sei unvollständig, zu wenig verständlich. Es fehlten die genaue Adresse und Bezeichnung des Grundpfandes und es sei nicht ersichtlich, wie sich die aufgeführte Teilforderung von EUR 60'000.– ergebe. Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, der Zahlungsbefehl sei ungültig, und verlangt dessen Aufhebung.

b) Gemäss Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ist im Betreibungsbegehren u.a. die Forderungsurkunde und deren Datum, in Ermangelung einer solchen der Grund der Forderung anzugeben und gemäss Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG in den Zahlungsbefehl aufzunehmen. Der Zahlungsbefehl ist eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner mit der Weisung, entweder den Gläubiger zu befriedigen oder durch Rechtsvorschlag die Betreibung zum Stillstand zu bringen mit der Androhung, dass sie andernfalls ihren Fortgang nehme (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 17 N 2). Die Umschreibung des Forderungsgrundes bzw. der Forderungsurkunde soll dem Betriebenen zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls über den Anlass der Betreibung Auf-